

STATUTEN

Demeter Schweiz
Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft,
assoziatives Wirtschaftsleben und
menschengerechte Ernährungskultur

ALLGEMEINES.....	2
MITGLIEDSCHAFT	2
ORGANISATION	4
HAUPTVERSAMMLUNG (HV)	5
VORSTAND.....	6
KLAUSUR	7
RICHTLINIENVERSAMMLUNG ANBAU (RVA)	8
KOMMISSIONEN	9
FACHGRUPPEN (FG).....	12
ARBEITS- UND REGIONALGRUPPEN	12
BASISKONFERENZ BERUFSBILDUNG (BK).....	13
GESCHÄFTSSTELLE (GS)	13
REVISIONSSTELLE	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14

ALLGEMEINES

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Unter dem Namen «Demeter Schweiz – Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, assoziatives Wirtschaftsleben und menschengerechte Ernährungskultur» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Olten SO.

2. ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein setzt sich für die biologisch-dynamische Bewegung ein und steht allen Menschen offen.

Der Verein ist ein aktiver Teil der weltweiten biologisch-dynamischen Bewegung. Er fördert die biologisch-dynamische Landwirtschaft nach dem Impuls, den Rudolf Steiner mit dem Landwirtschaftlichen Kurs 1924 in Koberwitz (heute Kobierzyce, Polen) gegeben hat. Die Landwirtschaft verbindet Natur, Kultur und Gesellschaft miteinander und sorgt sich um das Wohl von Menschen, Tieren, Pflanzen und Erde.

Der Verein verbindet die Landwirtschaft mit der assoziativen Wirtschaftsweise und einer menschengerechten Ernährungskultur, die ihm zentrale Anliegen sind.

Der Verein schützt und fördert die Marke Demeter in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In der Landwirtschaft setzt sich der Verein für eine Nachhaltigkeit ein, die auf lebendigen Kreisläufen, auf Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität basiert. In den Bereichen Verarbeitung und Handel setzt sich der Verein ein für schonende Verarbeitung und respektvolle Beziehungen im Ernährungssystem.

Der Verein kann Grundstücke, Produktionsbetriebe und dazugehörige Liegenschaften erwerben, soweit sie dem vorstehend genannten Zweck dienen.

Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

MITGLIEDSCHAFT

3. MITGLIEDERKATEGORIEN

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern es sich um Demeter-zertifizierte Landwirtschaftsbetriebe, Demeter-zertifizierte landlose Imker*innen oder Demeter-Lizenznehmer*innen und Demeter-Markennutzungspartner*innen handelt. Juristische Personen müssen eine natürliche Person bezeichnen, die berechtigt ist, die Mitgliedschaftsrechte für die juristische Person auszuüben.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte (wie z. B. Teilnahme- und Stimmrechte) sind nicht übertragbar; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären, durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Demeter-zertifizierte Landwirtschaftsbetriebe und Demeter-zertifizierte landlose Imker*innen sowie Demeter-Lizenznehmer*innen und Demeter-Markennutzungspartner*innen sind zur Vereinsmitgliedschaft verpflichtet. (Alle in diesem Absatz erwähnten Personen werden hienach als «Vertragspartner*in» bezeichnet.)

5. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- Austritt. (Der Austritt ist möglich auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats hin, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle; bereits bezahlte Basis-Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.)
- Ausschluss aufgrund von wiederholten Verstössen gegen die Beitrittserklärung oder die Statuten. (Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds; das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.)
- Ausschluss von Vertragspartner*innen aufgrund von wiederholten Verstössen gegen die Richtlinien
- Nichtbezahlen der Gebühren und Mitgliederbeiträge nach erfolgloser Mahnung
- Bei natürlichen Personen durch Todesfall
- Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person oder wenn die juristische Person nicht mehr Vertragspartner*in ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

6. MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN UND HAFTUNG

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, geregelt wird dieser im «Beitragsreglement: Mitgliederbeiträge und Gebühren», für deren Erstellung der Vorstand verantwortlich ist.

Den Basis-Mitgliederbeitrag bezahlen grundsätzlich alle Mitglieder, es handelt sich um einen Kopfbeitrag für alle nach dem Prinzip der Gleichheit, er wird pro Vereinsjahr durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann ausserdem einen Gönnerbeitrag festlegen.

Demeter-zertifizierte Landwirtschaftsbetriebe bezahlen zudem einen variablen Mitgliederbeitrag, der nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes erhoben und vom Vorstand beschlossen wird.

Zur Förderung bestimmter Anliegen der biodynamischen Landwirtschaft besteht die Möglichkeit, bei Demeter-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieben spezifische Mitgliederbeiträge einzuziehen, und zwar basierend auf betrieblichen Kennzahlen. Diese Mitgliederbeiträge legt der Vorstand fest.

Vertragspartner*innen entrichten zusätzlich zum Basis-Mitgliederbeitrag die vom Vorstand festgelegten Gebühren gemäss dem Beitragsreglement für die Nutzung des Demeter-Labels.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder ist auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge und Gebühren beschränkt.

ORGANISATION

7. ORGANE VON DEMETER SCHWEIZ

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Klausur
- Die Richtlinienversammlung Anbau (RVA)
- Die Kommissionen
 - Richtlinienkommission Anbau (RKA)
 - Richtlinienkommission Verarbeitung und Handel (RKV)
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Die Fachgruppen (FG)
- Die Arbeits- und Regionalgruppen
- Die Basiskonferenz Berufsbildung (BK)
- Die Geschäftsstelle (GS)
- Die Revisionsstelle

8. GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GEWÄHLTEN ORGANE

Der Konsens ist das Ziel bei allen Entscheidungen.

Mitglieder aller gewählten Organe sind verpflichtet, bei Interessenkonflikten oder direktem persönlichen Nutzen unverzüglich in den Ausstand zu treten.

Mitglieder aller gewählten Organe haben die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse über einzelne Betriebe, Firmen oder Personen streng vertraulich zu halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit und nach Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einschränkungen fort.

HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

9. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER HV

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie sichert die basisdemokratische Organisation, wahrt den Vereinszweck und sorgt für einen vielfältig zusammengesetzten Vorstand mit ausreichender Vertretung der Landwirtschaft.

Die HV hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands (inkl. Präsident*in), der Revisionsstelle und der Kommissionen (inkl. Präsident*in)
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Basis-Mitgliederbeitrags
- Entlastung des Vorstands (Décharge)
- Behandlung von Ausschlussrekursen von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über das Leitbild
- Beschlussfassung über die Neubildung oder Abschaffung von Kommissionen
- Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge
- Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

10. ORDENTLICHE HV

Die ordentliche HV wird vom Vorstand einberufen. Sie soll jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung, stattfinden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. AUSSERORDENTLICHE HV

Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche HV einzuberufen.

12. EINBERUFUNG UND LEITUNG DER HV

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste (und der Jahresrechnung bei der ordentlichen HV). Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der HV zugestellt werden.

Die Versammlung kann physisch, virtuell, hybrid (physisch und virtuell) oder im Sinne einer Urabstimmung auf schriftlichem Weg stattfinden; über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Vorstand bis acht Wochen vor der HV schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Später eintreffende Anträge können zwar an der Mitgliederversammlung besprochen werden, doch ist eine Beschlussfassung erst an einer folgenden HV zulässig.

Die HV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Den Vorsitz in der HV übernimmt die/der Präsident*in oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

13. BESCHLUSSFASSUNG IN DER HV

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der HV werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die/der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Über die HV wird ein Protokoll verfasst.

VORSTAND

14. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDS

Der von der HV gewählte Vorstand führt – unter Einbezug der Geschäftsstelle – die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse

- Ernennung der Geschäftsführung
- Verabschiedung einer Strategie
- Entscheid über die Zusammenarbeit mit und über Mitgliedschaften in anderen Organisationen
- Erstellen des Jahresberichts
- Erstellen des Voranschlags (Budget) und der Rechnung

- Treffen von strategischen Finanzentscheiden und Vertragsabschlüssen, einschliesslich Festlegung von Gebühren und Mitgliederbeiträgen (mit Ausnahme des Basis-Mitgliederbeitrages, der durch die Hauptversammlung festzulegen ist)
- Einberufung der HV, der RVA und der Klausur
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von wiederholten Verstössen gegen die Beitrittserklärung, die Statuten oder, bei Vertragspartner*innen, gegen die Richtlinien
- Erlass von Richtlinien, mit Ausnahme der Anbaurichtlinien. (Diese sind von der Richtlinienversammlung Anbau zu erlassen, siehe Ziff. 20 hienach)
- Festlegen der Traktanden der Richtlinienversammlung Anbau
- Verbindliche Entscheidung über Rekurse betreffend Sanktionierungsbeschlüsse
- Beschlussfassung über alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

15. WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die HV gewählt werden. Wahlen innerhalb einer Amtszeit gelten bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit.

Der/die Präsident*in wird durch die HV gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

16. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Präsidenten*in oder eines anderen Vorstandsmitglieds zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen übernimmt die/der Präsident*in, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die/der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst.

KLAUSUR

17. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER KLAUSUR

Die Klausur ist ein beratendes Gremium zur strategischen Reflexion und Weiterentwicklung.

Die Klausur kann zuhanden des Vorstands Vorschläge zu folgenden Themen erarbeiten:

- Weiterentwicklung der Organisation
- Inhalte des Leitbilds und der Strategie
- Statutenänderungen

18. ZUSAMMENSETZUNG DER KLAUSUR

Zur Teilnahme an der Klausur sind folgende Personen berechtigt:

- Alle Vorstandsmitglieder
- Alle Kommissionsmitglieder
- Präsident*innen der Fachgruppen (FG)
- Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Geschäftsführung und weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle (GS)
- Eine Person aus der Leitung der Genossenschaft Biodynamische Ausbildung Schweiz
- Eine Person als Vertretung der Basiskonferenz Berufsbildung (BK)

Dem Vorstand steht es offen, weitere Vereinsmitglieder zur Klausur einzuladen, um den Verein möglichst breit zu repräsentieren.

19. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER KLAUSUR

Die Klausur wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel jährlich als ein- bis zweitägiges Treffen statt. Alle weiteren Modalitäten werden durch den Vorstand geregelt; der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

RICHTLINIENVERSAMMLUNG ANBAU (RVA)

20. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER RVA

Die RVA erlässt die Anbaurichtlinien. Sie stellt sicher, dass die Richtlinien den Grundsätzen der biodynamischen Landwirtschaft entsprechen und sich kohärent in das Schweizer Bioregelwerk sowie die internationalen Demeter-Richtlinien einfügen.

21. ZUSAMMENSETZUNG DER RVA

Zur Teilnahme an der RVA berechtigt und in dieser Versammlung stimmberechtigt sind alle Vertragspartner*innen (gemäss Definition unter Ziff. 4 Abs. 2 hievor), sofern sie über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer der bio.inspecta verfügen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind im Übrigen alle Vorstandsmitglieder.

Das Tagespräsidium hat ein Vorstandsmitglied inne.

22. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER RVA

Sitzungen der RVA werden durch den Vorstand nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen.

23. ERLASS VON REGLEMENTEN

Der Vorstand regelt die Funktionsweise der RVA. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

KOMMISSIONEN

24. AUFGABE DER KOMMISSIONEN

Die Kommissionen verantworten strategische Bereiche des Vereins. Ihre Arbeit orientiert sich an den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands.

25. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER KOMMISSIONEN

Die Mitglieder von Kommissionen werden durch die Hauptversammlung gewählt. Bei unterjährigen Vakanzen können Ersatzmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung temporär durch den Vorstand ernannt werden.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und hat denselben Turnus wie die Vorstandswahlen. Wahlen innerhalb einer Amtszeit gelten bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit.

Kommissionen werden von einem fachlich geeigneten Mitglied präsidiert, das durch die Hauptversammlung gewählt wird; der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag.

Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Fachleute können als Mitglieder ohne Stimmrecht bestimmt werden.

Die Kommissionen bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern (inklusive Mitglieder ohne Stimmrecht). Die Zusammensetzung ist fachlich ausgerichtet.

Die in den Statuten verankerten Kommissionen werden unter Ziff. 27.1 bis 27.3 geregelt.

26. FUNKTIONSWEISE DER KOMMISSIONEN

Die Geschäftsstelle bereitet die Kommissionssitzungen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Präsidium vor und berät die Kommissionen in Fachfragen.

Kommissionsmitglieder können Arbeitszeit sowie Spesen gemäss Spesenreglement abrechnen; im Übrigen arbeiten sie ehrenamtlich.

Alle weiteren Modalitäten werden durch die Geschäftsstelle geregelt; die Geschäftsstelle ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

27. STATUTARISCHE KOMMISSIONEN

Der Verein hat drei statutarische Kommissionen (vgl. Ziff. 27.1 bis 27.3 hienach). Weitere Kommissionen können nur von der Hauptversammlung eingerichtet und aufgelöst werden.

27.1 RICHTLINIENKOMMISSION ANBAU (RKA)

Die RKA ist verantwortlich dafür, dass die Anbaurichtlinien den internationalen Standards, dem Schweizer Bioregelwerk und allen relevanten Regelwerken entsprechen und weiterentwickelt werden. Sie prüft die Anbaurichtlinien auf ihre Sinnhaftigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit dem Zweck und der Strategie des Vereins und den Grundsätzen der biodynamischen Landwirtschaft.

Die Zuständigkeit der RKA bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Anbau; in diesem Bereich ist sie zuständig für:

- Auslegung der Anbaurichtlinien bei Unklarheiten
- Entscheid über notwendige Anpassungen der Anhänge der Richtlinien im Bereich Anbau
- Entscheid über Anträge der Biodynamic Federation Demeter International (BFDI) Einreichen von Anträgen bei der BFDI (bei besonderer Tragweite nach vorgängiger Konsultation des Vorstandes)
- Beschluss von Ausnahmegewilligungen
- Vergabe und Entzug der Demeter-Anerkennung in Absprache mit der Kontroll- und Zertifizierungsstelle
- Erarbeitung und Anpassung des Sanktionsreglements
- Verhängung von Sanktionen
- Umsetzen von verschärfenden Richtlinienänderungen der BFDI
- Aufsicht über die Kontroll- und Zertifizierungsstelle

Die RKA setzt sich wie folgt zusammen:

- Es ist auf eine kompetente und vielfältige Zusammensetzung zu achten, die eine adäquate Vertretung der Landwirtschaft sicherstellt.
- Ein*e Mitarbeiter*in der Kontrollstelle kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

27.2 RICHTLINIENKOMMISSION VERARBEITUNG UND HANDEL (RKV)

Die RKV ist verantwortlich dafür, dass die Verarbeitungs- und Handelsrichtlinien den internationalen Demeter-Standards, dem Schweizer Bioregelwerk und allen relevanten Regelwerken entsprechen.

Die Zuständigkeit der RKV bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Verarbeitung und Handel; in diesem Bereich ist sie zuständig für:

- Auslegung der Richtlinien
- Ausarbeiten von Änderungsvorschlägen der Richtlinien Verarbeitung und Handel zuhanden des Vorstands
- Einreichen von Anträgen bei der BFDI (bei besonderer Tragweite nach vorgängiger Konsultation des Vorstands)
- Beschlussfassung über Anträge der BFDI
- Vergabe und Entzug der Demeter-Anerkennung in Absprache mit der Kontroll- und Zertifizierungsstelle
- Erarbeitung und Anpassung des Sanktionsreglements zuhanden des Vorstands
- Verhängung von Sanktionen
- Beschlussfassung über Ausnahmegewilligungen
- Aufsicht über die Kontroll- und Zertifizierungsstelle

Die RKV setzt sich wie folgt zusammen:

- Es ist auf eine kompetente und vielfältige Zusammensetzung zu achten, die eine adäquate Vertretung der Landwirtschaft sicherstellt.
- Ein*e Mitarbeiter*in der Kontrollstelle kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

27.3 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Die GPK prüft im Auftrag der HV die Verwendung der Vereinsmittel auf ihre Übereinstimmung mit dem Vereinszweck. Sie überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der HV und des Vorstands sowie die generellen Geschäftsabläufe. Sie erstattet der HV jährlich Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands.

Die GPK hat folgende Befugnisse:

- Einsichtnahme in alle Vorstandsprotokolle sowie, auf Anfrage, Einsichtnahme in die Protokolle der Kommissionen und Fachgruppen
- Die GPK erhält das vom Vorstand verabschiedete Budget und den definitiven Rechnungsabschluss und kann die Finanzverantwortlichen (Geschäftsführung und Kassier*in) dazu befragen, um ihren Jahresbericht zu erstellen.

Die GPK setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen (abweichend von Ziff. 25 hievor). Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands, der anderen Kommissionen und Fachgruppen sowie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

FACHGRUPPEN (FG)

28. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER FG

FG tragen zur fachlichen Weiterentwicklung spezifischer Bereiche auf Basis der biodynamischen Grundlagen bei. Sie erarbeiten Richtlinienvorschläge zuhanden der zuständigen Richtlinienkommissionen, bearbeiten Fachprojekte und fungieren als Ansprechpersonen für Fachfragen der Geschäftsstelle, des Vorstands und der Kommissionen. Fachgruppen beraten andere Organe und bereiten Entscheidungsgrundlagen vor.

29. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER FACHGRUPPEN

Jede Fachgruppe besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.

Die Mitglieder von FG werden durch die Geschäftsführung ernannt, die auch das Präsidium bestimmt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Mitglieder oder das Präsidium von FG im Ausnahmefall abzusetzen.

30. FUNKTIONSWEISE DER FG

Die Geschäftsführung entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von FG. Vor der Entscheidung konsultiert sie den Vorstand; im Zweifelsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Geschäftsführung.

Mitglieder von FG können Arbeitszeit sowie Spesen gemäss Spesenreglement abrechnen; im Übrigen arbeiten sie ehrenamtlich.

Alle weiteren Modalitäten werden durch die Geschäftsführung geregelt; die Geschäftsführung ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

ARBEITS- UND REGIONALGRUPPEN

31. BESCHREIBUNG UND ROLLE VON ARBEITS- UND REGIONALGRUPPEN

Die Arbeits- und Regionalgruppen bieten Raum für Initiativen innerhalb der biodynamischen Bewegung. Sie können regional oder gesamtschweizerisch organisiert sein und arbeiten aus eigener Initiative. Ihre Ziele legen sie im Rahmen des Vereinszwecks selbst fest.

Es gelten folgende Grundsätze

- Die Gruppen verwalten und organisieren sich eigenständig.
- Sie können bei der Geschäftsstelle finanzielle und organisatorische Unterstützung beantragen.
- Die Gruppen finden sich selbst. Auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können teilnehmen.

- Gruppierungen können unabhängig von ihrer Organisationsform als Arbeits- oder Regionalgruppe gelten, solange ihre Arbeit dem Zweck des Vereins dient.

Alle weiteren Modalitäten werden durch den Vorstand geregelt; der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

BASISKONFERENZ BERUFSBILDUNG (BK)

32. BESCHREIBUNG UND ROLLE DER BK

Die BK ist die Versammlung der aktiven Lehrverantwortlichen der biodynamischen Lehr- und Praktikumsbetriebe der Biodynamischen Ausbildung Schweiz. Auch Lehrverantwortliche, die nicht Mitglied des Vereins sind, können daran teilnehmen.

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und alle weiteren Modalitäten werden durch den Vorstand geregelt; der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

GESCHÄFTSSTELLE (GS)

33. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GS

Die GS ist für die operative Geschäftsführung des Vereins zuständig.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Umsetzung der Vereinsstrategie und der strategischen Vorgaben des Vorstands
- Personelles und finanzielles Ressourcenmanagement
- Organisation von internen Abläufen, Projekten, Kommissionen und Fachgruppen
- Mitgliederverwaltung und Sicherstellung der internen und externen Kommunikation
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Kooperationspartner*innen und der Öffentlichkeit

Die weiteren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der GS werden in einem Reglement geregelt; das entsprechende Reglement ist von Vorstand und Geschäftsführung gemeinsam auszuarbeiten und wird mit der Zustimmung von Vorstand und Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Im Übrigen regelt die Geschäftsführung die Organisation der GS.

34. WAHL DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND ORGANISATION DER GS

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Geschäftsführung stellt Mitarbeitende ein und ist diesen gegenüber allein weisungsbefugt.

REVISIONSSTELLE

35. REVISIONSSTELLE

Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision i. S. v. Art. 727a des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) durchführt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Hauptversammlung Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36. MASSGEBLICHER STATUTENTEXT

Sollten sich bei der Anwendung oder Auslegung der vorstehenden Statuten zwischen dem deutschen und dem französischen Text Widersprüche ergeben, so gilt der deutsche Text als massgeblich.

37. AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Schulden einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die sich für die Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft einsetzt, zugewendet.

38. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2026 in Kraft.

Die durch die Hauptversammlung des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft und den Vorstand des Schweizerischen Demeter-Verbands in Kraft gesetzten Richtlinien für den Demeter-Anbau und für die Verarbeitung und den Handel von Demeter-Produkten gelten weiter, auch wenn sie gegebenenfalls im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten stehen. Sie sind bis zum 31.12.2026 an die vorliegenden Statuten anzupassen.

Für den Vereinsbeitritt wird den bisherigen Vertragspartner*innen (gemäss Definition in Ziff. 4 Absatz 2) eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2028 gewährt. Bis zu diesem Termin hin müssen die Vertragspartner*innen Mitglieder des Vereins geworden sein, um als Vertragspartner*innen anerkannt zu werden.

Weiterführung der externen Geschäftsführung

1. Der Leistungsauftrag zwischen dem Verein und der Demeter Geschäftsstelle GmbH vom 05.12.2018 bleibt bis zu seiner Kündigung oder bis zur Bestellung einer vereinseigenen Geschäftsführung unverändert in Kraft.
2. Die Ziff. 33–34 gelten erst ab dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt, an dem eine interne Geschäftsstelle eingerichtet und eine Geschäftsführung gewählt ist.